

Satzung

Lettischer Kulturverein „Namejs“ e.V.

Präambel

Im Jahre 1998 startete die Jugendinitiative „Minhenes letiņi“ ihre ehrenamtliche Kulturarbeit für die Münchener Letten. Es entstanden vielfältige Kulturveranstaltungen wie das jährliche Sing- und Spielfest „Jampadracis“, Feste zu den lettischen Feiertagen. Besonders stolz sind wir auf die erfolgreiche Repräsentation Lettlands in der Münchner Osteuropa-Woche 2004 auf der Eröffnungsveranstaltung des Bayerischen Rundfunks und den Infoabend [letten lounge] mit über 120 internationalen Interessenten. Des Weiteren wurde vielen Landsleuten, insbesondere Au-Pair Mädchen in schwierigen Arbeitsverhältnissen, Hilfe geleistet. Zudem fand eine Annäherung zwischen den Exil-Letten und den neu Emigrierten statt, sowie fortwährender Diskurs zur Förderung des Gemeinschaftssinns zwischen den Nachkommenden und ihrer Integration. Es wurden eine Kinder-Nachmittagsschule mit Kunst- und Lettisch-Unterricht und eine Bastel-Gruppe gegründet. Der „Letiņi Stammtisch“ wurde als eine Begegnungsstätte für Letten und ihrer internationalen Freunde ins Leben gerufen und kann inzwischen auf eine mehr als zehnjährige Geschichte zurückblicken. Ein gewichtiger kultureller Beitrag war die Herausgabe des eigenen Liederbuches im Jahre 2008, das 222 Volkslieder und Popsongs umfasst, und nur eine Auswahl von dem Liedergut, den ein Lette durchschnittlich samt Text und Melodie auswendig singen kann, darstellt. Dieses Liederbuch stößt auf Faszination insbesondere bei internationalen Freunden. Darüberhinaus wurde der Erfahrungsaustausch und die Kontaktpflege mit Organisatoren der lettischen Vereine und der Lettischen Botschaft in Deutschland intensiviert. Über die Jahre ist eine stetig wachsende und aktive Gemeinschaft erwachsen, die nun ihre langjährige Kultur- und Integrationsarbeit in dem gemeinnützigen lettischen Kulturverein „Namejs“ fortführen möchte. Jeder, der den lettischen Ring Namejs auf der ganzen Welt trägt, ist ein Lette oder Lettland verbunden. So symbolisiert Namejs die Aufgabe des Vereins – Botschafter Lettlands im Ausland zu sein, Integration und Teilhabe im kulturellen Leben unserer Wahlheimat zu fördern, ohne unsere Wurzeln zu vergessen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen – Lettischer Kulturverein „Namejs“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
Bei lettisch sprechenden Geschäftspartnern gilt die Übersetzung – Minhenes latviešu kultūras biedrība „Namejs“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Die Zwecke des Vereins sind:

- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- die Förderung von Kunst und Kultur
- die Förderung der Bildung und Integration
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Ebenen der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- die Pflege und Vermittlung der lettischen Kultur und Geschichte, Sitten und Bräuche sowie Sprache in Wort und Schrift im Kontext der europäischen, ferner weltlichen Gemeinschaft
- die Organisation vielfältiger kultureller Aktivitäten und Veranstaltungen wie Feste zu den lettischen Feiertagen, Konzerte, Theateraufführungen, Ausstellungen, Infoabenden, Lesungen, Filmvorführungen, Gastspiele, Kulturreisen
- die Förderung der Entstehung und Unterstützung lettischer Kulturgruppen wie Tanz-Kollektive, Chöre, Theater-Ensembles oder Kultur-Austauschprogramme
- Realisierung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen wie Seminare, Workshops, Beratungen sowie Vorträge oder Diskussionsrunden im Bildungsauftrag für Kultur, Integration und Toleranz
- Anregung zur Förderung der Repatrianten
- die Beteiligung am kulturellen Leben der Stadt München, Entfaltung überregionaler und internationaler Kulturbeziehungen durch Teilhabe an öffentlichen Veranstaltungen und Realisierung von Kooperationsprojekten sowie die Zusammenarbeit zwischen Letten und Bürgern unterschiedlicher Herkunft und Generationen
- Schaffung einer Begegnungsstätte mit den dafür erforderlichen Räumlichkeiten.
- Der Verein vertritt die Grundwerte der Demokratie und ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Zwecken des Vereins bekennt.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses wirksam (Aufnahme). Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Personen, die sich um den Verein besonders verdient machen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.
4. Eine parallele Mitgliedschaft in einer Sekte oder einer nationalistischen, rechtsextremistischen Vereinigung, gleich welcher Art Gruppierung mit Menschenrechte verletzender oder diskriminierender Weltanschauung ist mit der Mitgliedschaft im Verein nicht vereinbar und gilt als grobe Verletzung der Vereinsinteressen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt Ausschluss oder Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
2. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt
 - mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Jedes volljährige Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder sind zur Beachtung der Satzung verpflichtet und alles zu unterlassen, was die Arbeit und Ansehen des Vereins im Verein selbst und in der Öffentlichkeit schädigen könnte. Sie haben die Pflicht die Mitgliedsbeiträge regelmäßig zu bezahlen.
3. Alle Mitglieder haben den Verein nach Kräften zu fördern und das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Schriftführer, Schatzmeister und bis zu drei Beisitzer.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden aus dem Kreis der Vereinsmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten einzeln gewählt. Bei Ablauf der Amtsperiode führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und Vizepräsident. Diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis haben sich Präsident und Vizepräsident jedoch stets abzusprechen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann Aufgaben an Beauftragte delegieren und einen Geschäftsführer mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragen. Der Geschäftsführer

kann beratend und stimmrechtslos an Vorstandssitzungen teilnehmen. Zum Geschäftsführer kann mit Ausnahme der Revisoren auch ein Inhaber eines Vereinsamtes ernannt werden.

5. Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Auslagen, die im Vereinsinteresse geleistet werden, sind zu erstatten.

6. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von Vizepräsidenten, schriftlich (auch per E-Mail) einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Verhinderung die des Vizepräsidenten.

2. Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift enthält Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von Vizepräsidenten zu unterschreiben.

3. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- Änderungen der Satzung
- die Festlegung der Höhe, der Fälligkeit des Jahresbetrags und Umlagen
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Anhörung von Stellungnahmen gegen ein Ausschlussverfahren
- die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und die Entlastung des Vorstands nach Vorlage des Tätigkeits- und Haushaltsberichtes
- die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Schatzmeisters und der Revisoren
- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder

- die Anregungen für die Jahresarbeit
- die Bildung von Ausschüssen
- die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dem Vizepräsidenten geleitet.
2. Stimmberechtigt ist jedes volljährige und mündige Mitglied des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen wurde. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden oder bevollmächtigten Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedarf die Anwesenheit einer einfachen Mehrheit der Gesamtmitglieder. Der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der anwesenden Mitglieder.
5. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Ausschüsse

1. Die auf der Mitgliederversammlung gebildeten Ausschüsse erarbeiten die Grundlage und die Erfüllung der Vereinsziele.
2. In diesen Ausschüssen können auch solche Personen mitarbeiten, die zwar nicht ordentliche Mitglieder des Vereins sind, sich jedoch durch besondere Fachkenntnisse auszeichnen.

§ 16 Mittel und Zuwendungen

1. Die Mittel des Vereins stammen aus den Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen von natürlichen und juristischen Personen, eventuellen Überschüssen aus Veranstaltungen.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Die Jahresrechnungen des Vereins sind alljährlich von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Prüfer haben der Mitgliederversammlung über ihre Prüfung mündlich oder schriftlich zu berichten.
4. Verpflichtungen und Kredit-, Rechts- sowie Grundstücks-Geschäfte mit einem Betrag über 1000,- € bedürfen eines Beschlusses des gesamten Vorstandes. Dies gilt jeweils im Innenverhältnis.
5. Im Falle einer Spende oder Sach-Schenkung ohne einen expliziten Verwendungsverweis über 5000,- € wird die Mitgliederversammlung bei der Umverteilungs-Entscheidung einbezogen. Der Vorstand hat Vorschlagsrecht. Dies gilt jeweils im Innenverhältnis.

§ 17 Kommunikation

1. Die Kommunikation im Verein kann in Textform auch mittels elektronischer Medien und sozialer Netze erfolgen. Hiervon sind die Einladungen zu den Vorstands- und Mitgliederversammlungen ausgenommen, die per E-Mail und ggf. per Post versendet werden.
2. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekanntgegebenen Kontaktdaten des jeweiligen Mitgliedes adressiert sind.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist schriftlich unter Hinweis auf die Erfordernis auf Anwesenheit von 51 % der Gesamtmitglieder einzuberufen. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn neun Zehntel der anwesenden Mitglieder dieses beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
3. Beschlüsse über künftige Verwendungen des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 19 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist München.

München, geändert am 12.03.2016